



# STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
-Untere Wasserbehörde-  
Postfach 10 01 63  
63701 Aschaffenburg

Ansprechpartner:  
Herr Jan Hartmann  
Pfaffengasse 11, Zimmer 106  
Telefon: (06021/) 330-1363  
Telefax: (06021/) 330-679  
E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-  
verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)

## Wasserrecht;

**Antrag auf eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in, über, unter oder an einem oberirdischen Gewässer (60-m-Bereich)**

### Antragsteller/in (Bauherr/in):

Name, Vorname/Firmenname:
Anschrift:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

**Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für**

- die Errichtung/
- die wesentliche Änderung/
- die Stilllegung

**einer Anlage in, über, unter oder an (60-Meter-Bereich) dem anlagenpflichtigen Gewässer:**

- Main/
- Aschaff/
- Hensbach (bzw. Gailbach oder Häsbach)/
- Welzbach

**Lage des Vorhabens:**

Fl.-Nr.(n):
Gemarkung:
Anschrift (sofern vorhanden):
Grundstückseigentümer/in:

**Kurzbeschreibung des Vorhabens** (ausführliche Beschreibung im beigefügten Erläuterungsbericht):


- Dem Antrag sind die im Merkblatt aufgeführten Unterlagen in 5-facher Ausfertigung beigefügt.**
  
- Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet** (in Aschaffenburg sind solche für den Main, Aschaff, Gailbach, Herbisgbach, Kühruhgraben, Klingertsbach, Pfaffengrundbach und Dörnbach festgesetzt; siehe Link zu den Verordnungen: [https://www.aschaffenburg.de/W-Link-Header/ueberschwemmungsgebiete/DE\\_index\\_4505.html](https://www.aschaffenburg.de/W-Link-Header/ueberschwemmungsgebiete/DE_index_4505.html) ). In einem Solchen Fall wäre entweder eine Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen (Gebäude) oder sonstige Maßnahmen (Aufschüttungen, Vertiefungen, Mauern, Zäune, etc.) nach § 78 bzw. 78a WHG erforderlich – die Antragsformulare finden Sie ebenfalls auf der städtischen Internetseite zum Wasserrecht.
  
- Das Vorhaben bedarf keiner Baugenehmigung.** Sollte eine Baugenehmigung erforderlich sein (Auskünfte erteilt das Bauordnungsamt, Tel. 06021/330-1244), so wird die wasserrechtliche Anlagengenehmigung von dieser eingeschlossen und die wasserwirtschaftlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren mitgeprüft.

Hinweis: Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_  
ggf. Planverfasser(in)

**Merkblatt für den Antrag einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in, über, unter oder an einem Gewässer (60-m-Bereich):**

Anlagen in, über, unter oder an (60-Meter-Bereich) oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Satz 1 WHG geeignet, schädliche Gewässerveränderungen herbeizuführen und sich nachteilig auf die Strömungs- und Abflussverhältnisse, die wasserführende Beschaffenheit der Ufer, die Gewässerökologie (Flora und Fauna) sowie die Gewässerunterhaltung auszuwirken. Umgekehrt können auch Gefahren und Nachteile vom Gewässer für solche Anlagen ausgehen. Aus diesem Grund werden in § 36 Satz 1 WHG materielle Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Stilllegung solcher Anlagen an oberirdischen Gewässern gestellt. Zur präventiven Kontrolle dieser Anforderungen bedarf die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Stilllegung solcher Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 1 BayWG einer Genehmigung. Dies gilt jedoch nicht für alle oberirdischen Gewässer – in Aschaffenburg besteht die Anlagengenehmigungspflicht für den Main, die Aschaff, den Hensbach (Gailbach, Häsbach), und den Welzbach.

Der Anlagenbegriff ist weit gefasst und umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene, ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf den Zustand eines Gewässers oder seines Wasserabflusses einzuwirken oder die Gewässerunterhaltung zu erschweren.

**Beispiele für eine Anlage i. S. d. § 36 WHG sind:**

- **bauliche Anlagen** wie Gebäude, Brücken, Stege, Lagerplätze, Unterführungen
- **Leitungsanlagen** (gewässerparallele oder-kreuzende Leitungseinrichtungen wie Gas-, Wasser-, Stromleitungen –allg. jede Unterdückerung eines anlagenpflichtigen Gewässers
- **Aufschüttungen, Abgrabungen (Vertiefungen), Dalben, Pfähle, Bojen, Hausboote, Krananlagen, Gerüste etc.**

Um evtl. rechtliche Konsequenzen (Beseitigung der Anlage, Ordnungswidrigkeitsverfahren) zu vermeiden, raten wir Im Zweifel immer zu einer Antragstellung. Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Wasserbehörde) der Stadt Aschaffenburg steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**Wichtig:** Wenn für eine Anlage neben der wasserrechtlichen Anlagengenehmigungspflicht auch eine Baugenehmigungspflicht vorliegt, so ist keine wasserrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich. (Auskünfte über eine Baugenehmigungspflicht erteilt das Bauordnungsamt, Tel. 06021/330-1244). Die Belange des § 36 Satz 1 WHG (insbes. wasserwirtschaftlicher Art) werden dann im Baugenehmigungsverfahren mitgeprüft.

**Ebenso verhält es sich, wenn die Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. In einem solchen Fall ist eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 5 (bei baulichen Anlagen) oder § 78a Abs. 2 WHG (bei sonstigen Maßnahmen wie Ablagerungen, Mauern, Baum- und Strauchpflanzen entgegen der Fließrichtung)**

**erforderlich.** Die Antragsformulare für die Ausnahmegenehmigungen finden Sie ebenfalls auf der städtischen Internetseite zum Wasserrecht

### **Antragsunterlagen (5-fache Ausfertigung):**

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Anlage beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NN enthalten sein.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

#### **1. Antragsformular**

Der obige Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller **unterschrieben** beizufügen.

#### **2. Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten.

Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Hochwasserschutz (z.B. verlorengelassener Retentionsraum, Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr), Naturschutz, Fischerei sowie privatrechtlicher Nutzungsverhältnisse (bestehende Versorgungsleitungen, Kanäle etc.) im Erläuterungsbericht enthalten sein.

Bei Anlagen **unter** dem Gewässer (z. B. Versorgungsleitungen) sind die geplanten Sorgfalts- und Ersatzmaßnahmen wie die Angabe zur Verlegeart (z. B. offene Bauweise, Spülbohrverfahren) sowie der Angabe der Verlegetiefe (Abstand zwischen Gewässersohle und geplanter Anlage) anzugeben.

Des Weiteren ist im Erläuterungsbericht auf die Auswirkungen hinsichtlich Gefährdung von Leben Gesundheit bzw. erheblichen Sachschäden einzugehen.

Die ggf. beizufügenden **Unterlagen nach dem Naturschutzrecht** (ggf. landschaftspflegerischer Begleitplan) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg (Tel. 06021/330-1308) im Voraus abzustimmen.

#### **3. Übersichtsplan**

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab **1: 25.000** erforderlich. Die geplante Anlage ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

#### **4. Katasteramtliche Flurkarte**

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab **1: 500 bis 1: 2.500** mit Höhenangaben bezogen auf NN vorzulegen mit der genauen Kennzeichnung der Anlage. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flurstücks-Nr. sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu enthalten.

### **5. Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1: 1.000**

Soweit die unter Nr. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan – ebenfalls mit Höhenangaben bezogen auf NN – mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

### **6. Entwurfszeichnungen**

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

### **7. Längs- und Querschnitte**

Es sind Längs- und Querschnitte der Anlage vorzulegen.

### **8. Statische Berechnung**

Bei Anlagen, die im Gewässer frei beweglich oder festmontiert sind, ist eine statische Berechnung der Anlage oder Anlagenteile sein sowie die Bauart bzw. die Materialien, aus denen die Anlage besteht (Nachweis durch Angaben Hersteller mit DIN Vorgaben oder Eignungsbestätigung).

### **9. Berechnung Retentionsraum**

Sofern die Anlage Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat (i.d.R. der Fall), ist dem Antrag eine Berechnung des verlorengehenden Retentionsraumes und ein Vorschlag zur Kompensation beizufügen.

### **10. Hochwassermaßnahmeplan**

Es ist ein Hochwasseralarm- und Meldeplan zu erstellen. Insbesondere sind darin – unter Berücksichtigung der Reaktionszeit – Aussagen zu einer möglichen Evakuierung der mobilen, im Gewässer oder Überschwemmungsbereich vorhandenen Anlagenteile und deren Abbau (bzw. zur Sicherung der Anlagenteile) zu treffen. Des Weiteren sind die Verantwortlichen und die Stellvertreter zur Umsetzung des Planes samt Erreichbarkeit zu benennen.

**Bitte legen Sie die Unterlagen in fünffacher Ausfertigung (Heftung) vor und vergessen Sie nicht, alle Unterlagen zu unterschreiben.** Ob noch zusätzliche Unterlagen einzureichen sind, muss im Einzelfall geklärt werden.

Nachdem die Unterlagen im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Wasserbehörde) eingegangen sind, leiten wir diese zur Begutachtung bzw. Stellungnahme an die entsprechenden Fachbehörden (u.a. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stadtplanungsamt, Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg) weiter.

Sofern die Anlage genehmigt werden kann, erhalten Sie einen Satz Antragsunterlagen mit den Prüf- und Genehmigungsvermerken wieder zurück.

Die Forderung von weitere Unterlagen/Anlagen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. auf Verlangen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange oder der amtlichen Sachverständigen bleiben vorbehalten.

**Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes ([www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete ([www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de)) informieren.** Weitere Auskünfte erhalten Sie bzgl. Main und Aschaff beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Tel. 06021 5861-0) oder bzgl. der übrigen Gewässer beim Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg, Fachbereich Gewässerschutzbeauftragter (Tel. 06021/330-1591).

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie umfassende Informationen, um Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten aufzuklären:

1. Verantwortlich für die Erhebung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadt Aschaffenburg  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: +49 (0)6021 /330 0  
Fax: + 49 (0)6021 / 330 720  
E-Mail: [aschaffenburg@aschaffenburg.de](mailto:aschaffenburg@aschaffenburg.de)

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Aschaffenburg  
-Datenschutzbeauftragter-  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
E-Mail: [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de)  
Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Zweck:

Vollzug des Wasserrechts und Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

Rechtsgrundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und den darauf basierenden Verordnungen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Beschäftigte der Stadt Aschaffenburg und ggf. deren Eigenbetriebe  
Beschäftigte anderer Behörden  
Beschäftigte beliehener jur. Personen oder Unternehmen  
Ggf. die Öffentlichkeit im Rahmen von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten  
Ggf. Antragssteller, der einen Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) begehrt.

Weitere Datenschutzhinweise und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE\\_index\\_4181.html](https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE_index_4181.html) abrufen oder von Ihrer(m) zuständigen Sachbearbeiter(in) oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de) erhalten.